

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 16.10.2007 – 406-64030/1-2.2 – (Nds. MBl. S. 1379)**

**Zuwendungspauschalen gemäß Nr. 11.2.1 und Nr. 17.2.2 für Kulturmaßnahmen und Jungbestandspflege**

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Nadelholz-kulturen	Misch-kulturen	Laubholz-kulturen
<b>1</b>	<b>Vorarbeiten (z. B. Karten, Planungsunterlagen, Standortgutachten)</b>				
1.1	bei Maßnahmen gem. Nr. 8.1.1, 8.2	Anteil-finanzierung	bis zu 50 %	bis zu 70 %	bis zu 85 %
			der zuwendungsfähigen Ausgaben		
1.2	bei Maßnahmen gem. Nr. 15.2.1	Anteil-finanzierung	nur bei Durchführung durch Dritte: bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben max. 500 € je Gutachten zzgl. 50 €/ha		
	<b>Kulturmaßnahmen gem. Nr. 8.1.1, 8.1.2, 8.2, 8.3, 15.2</b>		<b>bis zu</b>		
2	Flächenräumung, Beseitigung von starkem Konkurrenzschwachs	EUR/ha	140	195	235
3	Flächenräumung Bagger	EUR/ha		455	555
4	Mulchen Schlagabraum <sup>1)</sup>	EUR/ha	285	400	490
5	Vollumbruch (je 10 cm, max. bis 100 cm)	EUR/ha	35	50	60
6	Hilfspflanzendecke	EUR/ha	65	95	115
7	Baggerarbeiten <sup>2)</sup>	EUR/ha	215	300	365
8	Bodenverwundung Naturverjüngung	EUR/ha	70	100	120
9	Pflanzstreifen	EUR/ha	115	160	195
10	Pflanzplatzvorbereitung Kulla	EUR/Tsd.	55	80	95
11	Pflanzplatzvorbereitung Lobo	EUR/Tsd.	170	240	290
12	Meliorationsdüngung (in Verbindung mit Pflanzplatzvorbereitung)	EUR/Tsd.	60	85	100
13	Frontstreifenpflug <sup>3)</sup>	EUR/ha	230	325	390
14	Pflanzenbeschaffung	Anteil-finanzierung	bis zu 50 %	bis zu 70 %	bis zu 85 %
			der zuwendungsfähigen Ausgaben		
15	Werben von Wildlingen	EUR/Tsd.	60	85	105
16	Pflanzung <sup>4)</sup>				
16.1	manuell				
16.1.1	bis 80 cm Größe	EUR/Tsd.	155	215	260
16.1.2	80 cm bis 120 cm Größe	EUR/Tsd.	200	280	335
16.1.3	> 120 cm Größe	EUR/Tsd.	---	435	525
16.2	maschinell				
16.2.1	einreihig einjährig	EUR/Tsd.	45	60	75
16.2.2	mehrfährig (bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	90	125	150
16.2.3	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	---	205	250

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)	Nadelholz- kulturen	Misch- kulturen	Laubholz- kulturen	
			<b>bis zu</b>		
16.2.4	mehrreihig einjährig	EUR/Tsd.	25	35	45
16.2.5	mehrfährig (bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	55	75	90
16.2.6	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	---	125	150
17	Pflege der Erstaufforstung während der ersten fünf Jahre				
17.1	Maßnahmen, für die bei der Förderung der Kultur begründung ein 1. Teilbetrag gewährt wurde 2. Teilbetrag auf Antrag im 5. Standjahr	EUR/ha	485	680	830
17.2	Maßnahmen, für die bei der Förderung der Kultur begründung kein 1. Teilbetrag gewährt wurde einmalig auf Antrag im 5. Standjahr	EUR/ha	585	820	1.000
18	Zaunbau <sup>5)</sup>				
18.1	Rehwild (ab 1,50 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	1,80	2,50	3,00
18.2	Rot-/Damwild (ab 1,80 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	2,30	3,30	4,00
19	zusätzlicher Kaninchenschutz	EUR/lfdm	---	0,70	0,85
20	Einzelerschutz (Fegen) <sup>6)</sup>	EUR/Stück	0,40	0,55	0,70
<b>21</b>	<b>Jungbestandspflege gemäß Nr. 15.3<sup>7) 8)</sup></b>				
21.1	Edellaubholz aus Naturverjüngungen bis zu (Edellaubholzanteil > 60 v. H.)			350 EUR/ha	
21.2	Laubbaummischungen bis zu (Mischungsanteil > 20 v. H.)			275 EUR/ha	
21.3	sonstige Nadel- und Laubbaumbestände bis zu			200 EUR/ha	
21.4	Feinerschließung bis zu			65 EUR/ha	
21.5	Bei kostengünstigen Z-Baumorientierten Pflegemaßnahmen - insbesondere im Edellaubholzbereich - soll je nach Alter und Standort eine Anzahl von 80 bis 120 Z-Baumanwärter/ha begünstigt werden. Wird diese Zahl aufgrund ungünstiger Bestandesverhältnisse nicht erreicht, sind die Flächensätze im Verhältnis der Anzahl der tatsächlich begünstigten Z-Baumanwärter zur Sollzahl zu reduzieren.				
21.6	Für Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur in durch abiotische Naturereignisse geschädigten Jungbeständen kann ein Erschwerniszuschlag gewährt werden, wenn die Maßnahme im gleichen oder dem Schadereignis folgenden Jahr durchgeführt wird. Er beträgt für mittlere Schäden bis zu 120 EUR/ha, für schwere Schäden bis zu 230 EUR/ha.				

<sup>1)</sup> In Verbindung mit Vollumbruch (Nr. 5) ist das Entfernen der Stöcke unter der Position „Mulchen Schlagabraum“ grundsätzlich zuwendungsfähig.

<sup>2)</sup> Nur auf Grund- und Stauwasserstandorten der Standortziffern 31 bis 39

<sup>3)</sup> Nicht in Verbindung mit Flächenräumung oder Mulchen.

<sup>4)</sup> Bei Heisterpflanzung erfolgt keine Zaunbauförderung.

<sup>5)</sup> Die Zaunbauförderung schließt die Verpflichtung zum Abbau des Zauns nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde ein.

<sup>6)</sup> Der Einsatz chemischer Mittel ist nicht zuwendungsfähig.

<sup>7)</sup> Ästungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

<sup>8)</sup> Bei Derbholzaufarbeitung ist eine Zuwendung ausgeschlossen.